

BVES-EMPFEHLUNGEN ZUM ENWURF DES „NETZPAKET“

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR SYNCHRONISIERUNG DES ANLAGENZUBAUS MIT DEM NETZAUSBAU SOWIE ZUR VERBESSERUNG DES NETZANSCHLUSSVERFAHRENS

Der BVES nimmt den derzeitigen inoffiziellen Arbeitsstand des Gesetzentwurfs zum Anlass, erste inhaltliche Punkte zu adressieren und Empfehlungen für den weiteren Gesetzeslauf zu geben. Ein finaler Gesetzesentwurf ist bisher noch nicht beschlossen und nicht konsultiert. Gleichzeitig werden gewisse Gesetzesinhalte bereits breit diskutiert. Zur Begleitung dieser Diskussion trägt der BVES im Folgenden seine Positionen bei.

Deutschland braucht einen schnellen, verlässlichen und wirtschaftlich tragfähigen Netzanschlussprozess, auch für Energiespeicher. Großspeicher können kurzfristig dringend benötigte Flexibilität bereitstellen, Netzengpässe reduzieren, Preisspitzen glätten und die Integration erneuerbarer Energien absichern. Derzeit werden jedoch viele Projekte durch langsame und uneinheitliche Netzanschlussverfahren, fehlende Transparenz über verfügbare Netzkapazitäten und unklare Vorgaben für flexible Netzanschlussvereinbarungen ausgebremst. Damit stehen Investitionen in den Wirtschaftsstandort Deutschland und das Energiesystem von rund 45 Milliarden Euro auf dem Spiel.

Das Netzanschlusspaket muss deshalb mehr leisten als nur reine Informationspflichten festzulegen. Es braucht verbindliche Fristen, standardisierte Verfahren, belastbare Transparenzpflichten, praxistaugliche Leitplanken für flexible Netzanschlussvereinbarungen und einen verlässlichen Investitionsrahmen. Regulierung muss sich am Dreiklang aus Systemdienlichkeit, Marktdienlichkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren. Der BVES empfiehlt dem Deutschen Bundestag daher, diese Reform zu nutzen, um den Netzanschlussprozess, Flexibilitätsnutzung und Speicherhochlauf konsequent zusammenzuführen.

BVES Empfehlungen:

1. Verbindlichen Rahmen für Netzanschlussbegehren bei Verteilnetzbetreibern schaffen

Derzeit sieht § 17d EnWG-E „Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren“ lediglich neue Informationspflichten für den Netzbetreiber vor. Die vorgesehene allgemeine Rückmeldung zum Projektstatus innerhalb von drei Monaten ist jedoch unzureichend und wird dem Tempo der Energiewende nicht gerecht. Zudem besteht auch hier ein erheblicher Bedarf an einer Vereinheitlichung der Verfahrensstandards unter den Verteilnetzbetreibern. § 17d EnWG-E enthält bislang weder verbindliche Bearbeitungsfristen noch konkreten Vorgaben zu den Informationen, die mit Bestätigung des Netzanschlusses übermittelt werden müssen. Für ein effiziente Standardisierung der Verfahren müssen sollten diese Anforderungen daher ergänzt werden.

Wir schlagen deshalb weitergehende Regelungen vor:

- Für ein vollständiges Netzanschlussbegehren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, das Ergebnis der Prüfung des Netzanschlussbegehrens einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.
- Soweit Angaben oder Unterlagen des Netzanschlusspetenten fehlen oder zusätzliche Informationen für die Prüfung erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb

von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens nachzufordern. Nachforderungen nach Ablauf dieser Frist lassen den Lauf der Frist nach § 17d Absatz 1 unberührt, es sei denn, die Erforderlichkeit der Information war für den Netzbetreiber innerhalb der Frist objektiv nicht erkennbar.

- Gehen die nachgeforderten Unterlagen ein, hat der Netzbetreiber deren Vollständigkeit innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder innerhalb dieser Frist abschließend mitzuteilen, welche ursprünglich angeforderten Informationen weiterhin fehlen.
- Mit der Prüfung des Netzanschlussbegehrens sind folgende Informationen zu übermitteln: der mögliche Netzverknüpfungspunkt, die verfügbare Einspeise- und Entnahmeleistung, die Angabe, ob der Anschluss vollständig, teilweise oder nur unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung möglich ist, ein Zeitplan für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses einschließlich erforderlicher Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen, ein nachvollziehbarer Kostenrahmen für den Netzanschluss, die Information, ob und unter welchen Bedingungen eine flexible Netzanschlussvereinbarung den Anschluss beschleunigen kann, und im Fall einer Ablehnung die konkreten technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe sowie die Maßnahmen, durch die ein Anschluss ermöglicht werden kann.
- Mit der positiven Mitteilung über die Netzanschlussmöglichkeit hat der Netzbetreiber einen verbindlichen Termin für die technische Bereitstellung des Netzanschlusses zu benennen (Inbetriebnahmedatum). Dieser Termin ist in den Netzanschlussvertrag aufzunehmen.
- Der Termin für die technische Bereitstellung des Netzanschlusses darf nur aus wichtigen Gründen verschoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die der Netzbetreiber trotz angemessener Netzplanung und Verfahrensführung nicht zu vertreten hat. Die Gründe für eine Anpassung sind dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich, nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen.
- Verschiebt sich der Termin für die technische Bereitstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die überwiegend aus der Sphäre des Netzbetreibers stammen, sind die Höhe vom Netzanschlussbegehrenden zu leistende Zahlungen sowie, Fristen für Sicherheitsleistungen, Reservierungsgebühren und Baukostenzuschüsse entsprechend anzupassen.
- Der BKZ darf nicht früher als 18 Monate vor dem Inbetriebnahmedatum verlangt werden.
- Mögliche Auswirkungen einer Priorisierung im Netzanschlussprozess gut durchdenken

2. Netze entlasten - Co-Location stärken

Der Referentenentwurf enthält bereits in § 17 Abs. 2a EnWG-E eine sachgerechte Regelung: Netzbetreiber sollen den Anschluss von Speichern an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht durch Begründung mit Kapazitätsmangel verweigern können, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den Speicher unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung unverändert bleibt. Dieser Ansatz soll weiterentwickelt werden.

Speicher neben Erzeugungsanlagen können nicht nur durch die Begrenzung von Einspeisespitzen einen Beitrag zur Netzentlastung, sondern können durch gezielten Strombezug auch überschüssige erneuerbare Erzeugung aufnehmen. Insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil unterschiedlicher Erzeugungsformen, etwa Wind- und Photovoltaikanlagen, kann ein Speicher vorhandene Netzkapazitäten

effizienter nutzen. Wird ein Speicher beispielsweise an einem Netzanschlusspunkt einer Photovoltaikanlage betrieben, kann er überschüssige Windenergie aus dem Netz aufnehmen, ohne dass die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung des Netzanschlusspunktes überschritten wird. Eine Beschränkung auf die bisherige Entnahmeleistung verhindert in solchen Fällen die vollständige Nutzung des Speichers und damit die systemdienliche Aufnahme erneuerbarer Strommengen.

Wir schlagen deshalb weitergehende Regelungen vor:

- Das Anschlussbegehren darf auch dann nicht abgelehnt werden, wenn zusätzliche Entnahmeleistung beantragt wird, die die vertragliche vereinbarte Einspeiseleistung des Netzanschlusspunktes nicht überschreitet. Der Netzbetreiber hat innerhalb von acht Wochen über ein solches Anschlussbegehren zu entscheiden.

3. Echte Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Flexible Netzanschlussvereinbarungen, Flexible Connection Agreements (FCA), sind ein zentrales Instrument, um den Netzanschluss zu beschleunigen. Der Referentenentwurf sieht in § 17c Abs. 2 EnWG-E bislang lediglich vor, dass Netzbetreiber Anschlusspetenten über die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses eines FCA informieren. Dies greift zu kurz. Kann ein Netzanschluss nicht möglich gemacht werden, soll der Netzbetreiber verpflichtet werden, einen FCA als Alternative vorzulegen. Gleichzeitig sollte dem Anschlusspetenten eingeräumt werden, die Vorlage eines FCA verlangen zu können. Nur so ist ausreichend Druck vorhanden, dieses Instrument auch zu nutzen. Zugleich müssen FCA wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden, sonst kann dieses Instrument nicht breitflächig zur Anwendung kommen. Dafür braucht es klare Leitplanken. Das Netzanschlusspaket bietet die Chance, diese zu setzen.

Wir schlagen deshalb weitergehende Regelungen vor:

Ergänzungen zu § 17c Abs. 2 EnWG-E:

- Ist kein regulärer Anschluss möglich, so muss der Netzanschlusspetent die Möglichkeit eines Anschlusses mit einem FCA haben, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Ergänzungen zu § 17 Abs. 2b EnWG:

- Flexible Netzanschlussvereinbarungen mit Energiespeicheranlagen müssen netztechnisch erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen die marktliche und systemdienliche Betriebsweise der Energiespeicheranlage nur insoweit beschränken, wie dies zur Vermeidung konkreter Netzengpässe oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist.
- Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Vereinbarung jährlich zu überprüfen und anzupassen, soweit sich die zugrunde liegende Netzsituation, der Netzausbauzustand oder die tatsächliche Wirkung der Energiespeicheranlage auf das Netz wesentlich verändert hat.
- Bei Abschluss eines FCA ist der Baukostenzuschuss (BKZ) entsprechend zu reduzieren.
- Die flexible Netzanschlussvereinbarung muss objektive Auslösekriterien für Wirkleistungsbeschränkungen, Abruf- oder Begrenzungszeiträume, Datenbereitstellungspflichten, Überprüfungsintervalle und Anpassungsrechte bei veränderter Netzsituation enthalten.
- Alle Netzbetreiber sollten auf Wunsch des Petenten in der Lage sein, volldynamische FCA anzubieten. Pauschale ganzjährige Begrenzungen ohne Bezug zu konkreten oder prognostizierbaren Netzsituationen sind unzulässig.

- Für den Speicherhochlauf braucht es standardisierte und transparente FCA-Regeln. Die Bundesnetzagentur sollte mit der Aufsicht und Vereinheitlichung betraut werden. Die Regeln sollten nach einem Baukastensystem ausgestaltet, netzgebietsspezifisch angepasst und auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

4. Digitalisierung vorantreiben und Systemführung modernisieren

Als Industriestaat 4.0 kann Deutschland nicht länger auf die Digitalisierung im Energiesektor verzichten. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und mit dem technischen Fortschritt anderer großer Volkswirtschaften mitzuhalten, muss das Netz durchdigitalisiert sein. Dies ist nicht nur für die Speicherbranche von Belang, sondern auch für die zukünftige Elektrifizierung der Industrie. Die Systemführung muss daher den digitalen Zwilling statt des Telefonhörers als Mittel der Wahl zur Steuerung des Netzes nutzen.

Wir schlagen deshalb weitergehende Regelungen vor:

- Moderne Systemführung statt Blick in den Rückspiegel: Ziel eines vollständig erneuerbaren Energiesystems muss eine vollständig optimierte Systemführung sein. Einschränkungen der Betriebsführung von Energieanlagen durch Netzbetreiber sollten sich auf tatsächliche Netz-situationen beziehen und erneuerbare Erzeugung reagieren können. Vorgaben wie Rampen oder Fahrpläneinschränkungen sollten regelmäßig auf das notwendige Minimum reduziert werden.
- Digitalisierung vorantreiben: Flexible Netzanschlüsse setzen Transparenz über den lokalen Netzzustand voraus. Dafür braucht es belastbare digitale Netzmodelle und Echtzeitinformationen über verfügbare Anschlusskapazitäten. Die Einführungen moderner Systemführungsinstrumente und die Einrichtung von entsprechenden Schnittstellen sowie Sanktionen bei Nichterfüllung sollten gesetzlich verankert werden.

5. Sonstige Anmerkungen

Die vorgeschlagene Regelung zur Priorisierung im Netzanschlussverfahren sollte sorgfältig geprüft und näher begründet werden. Es ist unklar, auf welche Zielkorridore Bezug genommen wird, da diese nicht für alle Anschlussgruppen gleichermaßen verbindlich verfügbar sind. Hierzu sowie zum Redispatch-Vorbehalt wird der BVES im Zuge des Konsultationsverfahrens Stellung beziehen.

NETZANSCHLUSSGIPFEL II: Koordinierter Gesamtprozess durch das BMW

Damit die anstehenden Reformen nicht nebeneinander, sondern ineinandergreifend umgesetzt werden, braucht es einen durch das BMW koordinierten Austauschprozess mit Bundesnetzagentur, Netzbetreibern und den Branchen der Anschlusspetenten. Nur so lassen sich Fehlanreize und neue Investitionshemmnisse vermeiden.

Kontakt:

Isabella Weiss, Referentin Politik- und Regierungsbeziehungen
Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V.
Tel. +49 30 54610 637 / +49 172 135 58 88
E-Mail: i.weiss@bves.de
www.bves.de

Präsidium

Thomas Speidel (Präsident), ADS-TEC ENERGY GmbH
Dr.-Ing. Britta Buchholz, HITACHI ENERGY GERMANY GmbH
Heinrich Gärtner, GP JOULE GmbH
Dr. Susanne König, KRAFTBLOCK GmbH
Bodo Meyer, SCHLUCHSEEWERK AG
Andreas Goertz, ROLLS ROYCE SOLUTIONS GmbH
Urban Windelen (Bundesgeschäftsführer)

Sitz Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, VR 32260 B
USt-IdNr. DE288358025
Lobbyregister deutscher Bundestag R002833
EU-Transparenzregister 028362550210-63